

Probefahrt-Vereinbarung

Für Probefahrten zwischen Privatpersonen in der Schweiz

Fülle diese Vereinbarung vor dem Start gemeinsam aus und lass dir Führerausweis und ID im Original zeigen. Ein Foto beider Dokumente ist als zusätzlicher Nachweis sinnvoll.

1. Parteien

Halterin/Halter ist, wer im Fahrzeugausweis eingetragen ist. Die Personalien der probefahrenden Person vollständig erfassen und gegen die Originaldokumente prüfen.

Halter/in bzw. Verkäufer/in – Name, Vorname

Adresse (Strasse, PLZ, Ort)

Telefon / E-Mail

Probefahrer/in – Name, Vorname

Geburtsdatum

Adresse (Strasse, PLZ, Ort)

Telefon / E-Mail

Führerausweis-Nr.

Ausweiskategorie (z. B. B)

Führerausweis im Original geprüft

Identitätsausweis (ID/Pass) geprüft

2. Fahrzeug

Stammnummer und VIN stehen im Fahrzeugausweis bzw. auf dem Typenschild. Den Kilometerstand vor der Abfahrt und bei der Rückgabe gemeinsam ablesen und eintragen.

Kontrollschild

Marke / Modell

Stammnummer

Fahrgestellnummer (VIN)

Kilometerstand bei Start

km, gemeinsam abgelesen

Kilometerstand bei Rückgabe

km, bei Rückgabe eintragen

3. Zeitraum und Route

Ein klar begrenzter Zeitraum und ein vereinbartes Fahrgebiet schaffen Verbindlichkeit und erleichtern im Streitfall den Nachweis.

Die Probefahrt findet ausschliesslich im vereinbarten Zeitraum und Fahrgebiet statt. Das Fahrzeug darf nur von der oben genannten Person gelenkt und nicht an Dritte weitergegeben werden.

Start (Datum)

Start (Uhrzeit)

Maximale Dauer

z. B. 60 Minuten

Ende (Datum)

Ende (Uhrzeit)

Vereinbartes Fahrgebiet

z. B. Region Zürich, keine Auslandfahrten

Halter/in fährt bei der Probefahrt mit

4. Versicherung

Wichtig: Die obligatorische Haftpflichtversicherung des Halters (Art. 58 SVG) deckt nur Schäden, die Dritten zugefügt werden. Schäden am Probefahrzeug selbst sind nur über eine Vollkaskoversicherung gedeckt – und auch diese leistet bei grobfahrlässig verursachten Schäden nicht oder nur gekürzt.

Die Parteien nehmen zur Kenntnis: Drittschäden sind über die Haftpflichtversicherung des Halters gedeckt. Für Schäden am Fahrzeug selbst besteht Deckung nur, soweit eine Vollkaskoversicherung vorhanden ist und diese leistet.

Vollkaskoversicherung vorhanden:
ja

Vollkaskoversicherung vorhanden:
nein

Selbstbehalt Vollkasko (CHF)

gemäss Police

Versicherungsgesellschaft / Policen-Nr.

optional

5. Haftung

Diese Klauseln regeln das Innenverhältnis zwischen Halter/in und Probefahrer/in – also wer im Schadenfall was trägt, unabhängig davon, was die Versicherung nach aussen bezahlt.

Die Probefahrerin / der Probefahrer haftet für alle Schäden am Fahrzeug, die sie oder er während der Probefahrt selbst verschuldet. Besteht eine Vollkaskoversicherung, trägt die Probefahrerin / der Probefahrer den Selbstbehalt von CHF ____ sowie den daraus entstehenden Bonusverlust der Halterin / des Halters; kürzt die Versicherung ihre Leistung oder nimmt sie Rückgriff (insbesondere bei Grobfahrlässigkeit), trägt die Probefahrerin / der Probefahrer auch diesen Anteil. Besteht keine Vollkaskoversicherung, trägt die Probefahrerin / der Probefahrer selbstverschuldete Schäden am Fahrzeug vollumfänglich. Bussen und Ordnungsbussen, die auf die Zeit der Probefahrt entfallen, gehen zulasten der Probefahrerin / des Probefahrers.

6. Rückgabe

Zustand und Treibstoffstand bei der Rückgabe gemeinsam prüfen und allfällige neue Schäden sofort festhalten.

Das Fahrzeug ist spätestens zum vereinbarten Endzeitpunkt am Übergabeort zurückzugeben, im gleichen Zustand und mit vergleichbarem Treibstoff- bzw. Ladestand wie bei der Übergabe.

Fahrzeug im gleichen Zustand zurückgegeben

Treibstoff-/Ladestand wie bei Übergabe

Bei der Rückgabe festgestellte Schäden / Bemerkungen

«keine» eintragen, wenn nichts festgestellt wurde

Ort / Datum

Ort / Datum

Halter/in bzw. Verkäufer/in

Probefahrer/in

Unverbindliches Muster ohne Gewähr. Dieses Dokument ersetzt keine Rechtsberatung und ist vor der Verwendung an den konkreten Einzelfall anzupassen. vehikelo übernimmt keine Haftung für die Verwendung dieser Vorlage.